

Basel-Landschaft

Gewerbmässiger Wertschriftenhandel

Voraussetzungen

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1998

Wenn ein Fahrlehrer ohne entsprechendes Fachwissen und mit geringem Fremdkapital innert vier Jahren 59 Börsentransaktionen im Gesamtbetrag von 1,2 Millionen Franken tätigt, erfüllt er die Voraussetzungen des gewerbmässigen Wertschriftenhandels nicht. (Vgl. VGE vom 19. Juni 1996, in BStPra Band XIII, S. 213).

Tatsachen:

A. X, im Hauptberuf selbständigerwerbender Autofahrlehrer, deklarierte für die direkte Bundessteuer 1991/92 und 1993/94 ein steuerbares Jahresdurchschnittseinkommen von Fr. 50'704.– (Bemessungsperiode 1989/90) bzw. von Fr. 82'957.– (Bemessungsperiode 1991/92). Die in diesen Steuerperioden bei Wertschriftentransaktionen erlittenen Kapitalverluste brachte er dabei als Geschäftsverluste aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit in Abzug (vgl. die Jahresabschlüsse 1989 bis 1992). Die Veranlagungsbehörde ordnete die Wertschriftentransaktionen demgegenüber der privaten Vermögensverwaltung zu, rechnete entsprechend die hierbei erlittenen Verluste auf und setzte das bei der direkten Bundessteuer massgebende steuerbare Jahresdurchschnittseinkommen für 1991/92 auf Fr. 140'835.– und für 1993/94 auf Fr. 97'920.– fest. Die dagegen von X erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft am 2. Februar 1995 ab. X sei, wie im übrigen bereits in der vorangegangenen Steuerperiode, nicht als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu betrachten; die in den massgebenden Bemessungsperioden bei Börsengeschäften erlittenen Kapitalverluste seien folglich in dessen Privatvermögen entstanden und steuerlich nicht abzugsfähig. Die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft schützte diesen Entscheid am 12. Mai 1995.

B. Hiergegen hat X am 8. November 1995 beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrag, ihn im Nebenerwerb als gewerbmässigen Wertschriftenhändler einzustufen, da er mehrere der von der Rechtsprechung hiezu entwickelten Kriterien erfülle. Die Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1. a) Der angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft ist ein auf Steuerrecht des Bundes gestütztes, letztinstanzliches kantonales Urteil, gegen welches die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 97 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG und Art. 98 lit. g OG sowie Art. 112 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [BdBSt] bzw. Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.22]).
b) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, nicht jedoch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids gerügt werden (Art. 104 lit. a und b OG, Art. 104 lit. c OG e contrario). Da mit der Steuerrekurskommission eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden hat, ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellung gebunden, soweit der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen ermittelt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG). Die Anwendung des Bundesrechts kontrolliert das Bundesgericht von Amtes

wegen; in der vorliegenden Abgabestreitigkeit ist es weder an die Parteibegehren noch an deren Begründung gebunden (Art. 114 Abs. 1 OG).

2. a) Nach Art. 21 Abs. 1 BdBSt fällt bei der direkten Bundessteuer das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen in die Steuerberechnung (sog. System der Gesamtreineinkommensbesteuerung). Erfasst werden insbesondere alle Einkünfte, die sich aus irgendeiner in ihrer Gesamtheit auf Erwerb (Verdienst) gerichteten Tätigkeit ergeben (Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt), gleichgültig, ob diese in einem eigentlichen Haupt- oder Nebenberuf und ob sie regelmässig, wiederkehrend oder einmalig ausgeübt wird. Auch Gewinne aus der Veräusserung von Vermögensbestandteilen (Kapitalgewinne) bilden steuerbares Einkommen im Sinne von lit. a dieser Bestimmung, wenn sie in Ausübung einer solchen Tätigkeit erzielt wurden. Nach der Rechtsprechung fällt dabei insbesondere die Besteuerung von Gewinnen auf Liegenschaften, aber auch von Gewinnen aus Gold-, Devisen- und Wertpapiergeschäften in Betracht (vgl. BGE 122 II 446 E. 3a S. 449, mit Hinweisen). Von der Steuerpflicht nach Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt sind nur jene Kapitalgewinne ausgenommen, die bei der Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit, ohne eine eigentliche auf Verdienst gerichtete Tätigkeit, erlangt wurden. Vorbehalten bleibt auch die Besteuerung nach Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt. Ob der Gewinn aus Wertschriften- und Derivattransaktionen als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt der direkten Bundessteuer unterliegt, ist im Einzelfall nach der Gesamtheit der Umstände zu beurteilen. Als Indizien für eine über die blosser Vermögensverwaltung hinausgehende Erwerbstätigkeit fallen nach der vorab für Liegenschaftsgewinne entwickelten Rechtsprechung etwa in Betracht: die systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens, insbesondere das Bemühen die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung auszunützen, die Häufigkeit der Transaktionen, die kurze Besitzzdauer, der enge Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, der Einsatz spezieller Fachkenntnisse oder erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte und die Wiederanlage des erzielten Gewinnes in gleichartigen Vermögensgegenständen. Anders als bei einzelnen Regelungen der kantonalen Einkommenssteuer ist für die direkte Bundessteuer nach der Praxis nicht entscheidend, ob der Steuerpflichtige nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, und ob er selbst oder ein bevollmächtigter Dritter die Finanzgeschäfte abwickelt (vgl. BGE 122 II 446 E. 3b S. 449 f. sowie E. 5 S. 452 f., je mit Hinweisen). Jedes dieser Indizien kann allein oder zusammen mit weiteren die Würdigung des Kapitalgewinns als der direkten Bundessteuer unterliegendes Erwerbseinkommen rechtfertigen (vgl. BGE 104 Ib 164 E. Ib S. 167, 112 Ib 79 E. 2a S. 81 sowie 122 II 446 E. 3c S. 450, mit weiteren Hinweisen; vgl. auch ASA 48, 417 E. 2b S. 422; Danielle Yersin, Les gains en capital considérés comme le revenu d'une activité lucrative, in: ASA 39, 137 ff.). Wird die Aktivität eines Steuerpflichtigen im Wertpapier- und Derivatgeschäft als Erwerbstätigkeit qualifiziert, so sind folgerichtig auch die in diesem Zusammenhang erlittenen Kapitalverluste, soweit sie verbucht wurden, zu berücksichtigen und zum Abzug zuzulassen (Art. 22 Abs. 1 lit. c BdBSt; ASA 58, 666 E. 2 S. 669, mit Hinweisen; vgl. auch Ernst Käzigi, Die Eidgenössische Wehrsteuer, Basel 1982, N 136 f. zu Art. 22 Abs. 1 lit. c).

b) Wie die Eidgenössische Steuerverwaltung zu Recht festhält, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, das Wertschriften- und Derivat-Portefeuille sei dem Geschäftsvermögen des Fahrschulbetriebs zuzuordnen, vielmehr verlangt er einzig in den Steuerperioden 1991/92 sowie 1993/94 als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler im Nebenerwerb eingestuft zu werden. Seine in den Bemessungsjahren 1989 bis 1992 vorgenommenen Wertschriften- und Optionstransaktionen überschreiten indessen das Mass der Verwaltung von Privatvermögen nicht: Auch die private Vermögensverwaltung ist in der Regel nicht bloss auf die reine Werterhaltung, sondern darüber hinaus auf die Erzielung einer angemessenen Rendite ausgerichtet. Grundsätzlich ohne Belang ist dabei, ob diese mit einer konservativen Anlagestrategie oder durch Investitionen in Wertschriften und derivative Finanzinstrumente angestrebt wird, auch wenn dies mit einem höheren Verlustrisiko verbunden ist. Entgegen der Vorinstanz kann deshalb nicht schon allein die Aktivität des Beschwerdeführers im Wertpapierhandel an sich als auf Verdienst im Sinne von Erwerbseinkommen gerichtet eingestuft

werden. Sie verweist indessen zu Recht darauf, dass die Vermögensanlagen des Beschwerdeführers nicht im Zusammenhang mit seiner beruflichen Haupttätigkeit als Autofahrlehrer stehen, und dass er nicht über ein spezielles Fachwissen im Finanzbereich verfügt. Die teilweise doch erheblichen Verluste bei einer grundsätzlich günstigen Marktsituation weisen vielmehr darauf hin, dass der Beschwerdeführer selbst die zur alltäglichen Bewirtschaftung eines Wertschriften-Portefeuilles gehörende regelmässige und sorgfältige Kontrolle der Entwicklung einzelner Werte vernachlässigte und damit auch nicht über die für weitere (erfolgreiche) Investitionen nötigen Informationen verfügte. Von einer systematischen Vorgehensweise mit dem Ziel, die Entwicklung an den Effekten- bzw. Terminbörsen zur Gewinnerzielung auszunützen, kann jedenfalls unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Ebenso wenig vermögen die teilweise kurze Besitzesdauer sowie die Anzahl der Transaktionen während der vier Bemessungsjahre eine Gewerbsmässigkeit seitens des Beschwerdeführers zu begründen. Die Vorinstanz ging dabei zu Recht von 59 Verkaufstransaktionen aus (vgl. die Jahresabschlüsse 1989 bis 1992), denn entgegen dem Vorgehen des Beschwerdeführers geht es nicht an, den gesamthaften Verkauf von Anteilen an einer Gesellschaft mehrfach zu zählen, bloss weil deren Kauf in zeitlich gestaffelten Tranchen erfolgt ist. Nicht wenige dieser Transaktionen dürften überdies lediglich der Verlustbegrenzung zuzuschreiben sein oder betrafen ohnehin kurzfristig zu handhabende Finanzinstrumente (Call- und Put-Optionen). Auch der Einsatz von fremden Mitteln (Darlehen von Fr. 50'000.–) ist im Verhältnis zu den vom Beschwerdeführer im Hauptberuf erzielten jährlichen Nettoeinkünften vorliegend nur von untergeordneter Bedeutung; gleiches gilt für die Höhe der in den vier massgeblichen Bemessungsjahren umgesetzten Werte, welche im angefochtenen Entscheid auf Fr. 1'231'132.– beziffert wird. Die Vorinstanz hat demnach das Bundesrecht korrekt angewendet, indem sie den Beschwerdeführer in den massgeblichen Steuerperioden nicht als gewerbsmässigen Wertschriftenhändler einstufte und entsprechend die erlittenen Kapitalverluste nicht zum Abzug zulies.

3. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demgemäss als unbegründet. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 OG).

Demgemäss wird erkannt:

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.